

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen Feldstraße“
im Ortsteil Dieskau der Gemeinde Kabelsketal



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:
Cathleen Woitschach
Dipl. Geographin

Stand: Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung des Plangebietes	3
2.1 Lage und Größe	3
2.2 Biotop und Strukturen.....	4
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	5
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	6
4 Gesetzliche Grundlagen	6
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	9
6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	9
7 Zusammenfassung	11
8 Literatur	12

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kabelsketal beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB in der Ortschaft Dieskau die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich in privaten Besitz.

Da die Fläche im aktuellen Bestand verändert wird ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

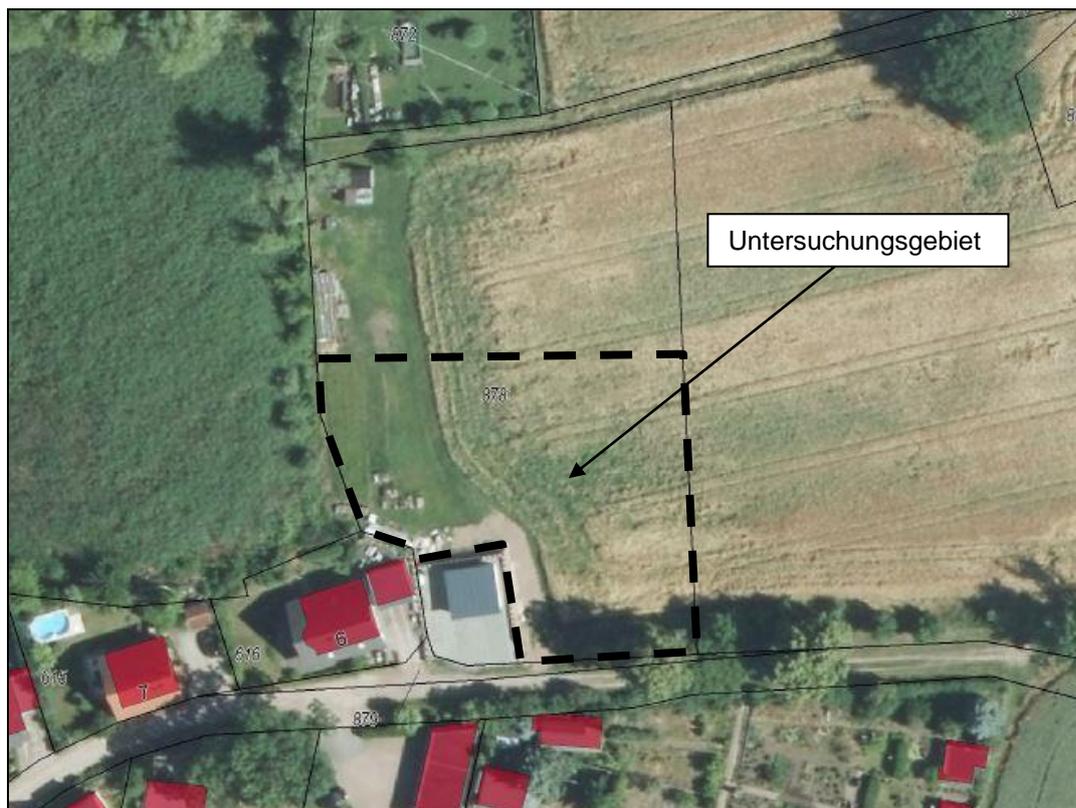
2.1 Lage und Größe

Dieskau ist eine Ortschaft der Gemeinde Kabelsketal und liegt im Westen des Gemeindegebietes von Kabelsketal. Das in Rede stehende Untersuchungsgebiet befindet sich östlich von Dieskau. Mit einer Flächengröße von ca. 2.000 m² wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben:

Teilfläche des Flurstückes 878 der Flur 1 in der Gemarkung Dieskau.

Das Plangebiet wird über die Feldstraße als örtliche Anliegerstraße erschlossen.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche



Quelle: Luftbild, Gemeinde Kabelsketal

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Wohnen Feldstraße“ (siehe Luftbild) für die Ausweisung von Wohnflächen. Aufgrund des Planungshintergrundes wurde die gesamte Fläche von ca. 2.000 m² potenziell eingeschätzt.

Das Untersuchungsgebiet ist eine private, gepflegte und kurz gehaltene Grünfläche mit Anpflanzungen von Nadelgehölzen jungen Stadiums. Es findet keine Nutzung als Ackerfläche seitens der Landwirtschaft statt. Das obige Luftbild zeigt nicht die aktuelle Flächennutzung, sondern die Nutzung von ca. 2015.

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet keine typische Lebensraumvernetzung von Flora und Fauna. Durch die sorgfältige Pflege und privaten Nutzung sind die Flächen in den Vernetzungsmöglichkeiten gehemmt.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für maximal zwei Einfamilienhäuser. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Süden durch die Feldstraße begrenzt. Im Westen befindet sich die Wohnbebauung, welche bereits vor etlichen Jahren über einen Bebauungsplan entwickelt worden sind. Landwirtschaftliche Nutzflächen grenzen sich im Osten an. Zum Untersuchungszeitpunkt war die landwirtschaftliche Nutzfläche als Grünlandbrachfläche ausgebildet. Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage.

Im Norden schließt sich weiter Grünfläche an, welche durch einen derzeit trocken stehenden Graben von weiterer Wohnbebauung entlang der Straßen Weinberg und Spitze getrennt wird. Nördlich bzw. nordwestlich befindet sich der „Britschen Teich“, dessen Verlandung weit fortgeschritten ist.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (08.11. und 06.12.2018). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf Grund der ungünstigen Begehungstermine auf der Basis der Potenzialanalyse von relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Untersuchungsfläche sich im Bestand und den klimatischen Bedingungen nicht geändert hat. Durch das kurz halten der Grünfläche und intensiven Pflege der Fläche kann eine Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen ausbleiben. Aufgrund der gärtnerischen Nutzung und der Störungen durch Katzen sind Bodenbrüter sehr unwahrscheinlich vertreten.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume auf.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Baumbestände können weiterhin als Jagdreviere genutzt werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf den Untersuchungsflächen tatsächlich ausgeschlossen werden. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Die Fläche wird seit über 3 Jahren als Wiesenfläche bewirtschaftet.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Wohnen Feldstraße“ in Dieskau sieht eine Planung von Wohnbauflächen in den Bereichen der beschriebenen privaten Flächen vor. Es werden zwei Baufelder festgesetzt, innerhalb dieser dürfen maximal zwei Einfamilien-Wohnhäuser gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

⇒ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind mit folgender Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Hinweis: Mit dem § 39 Abs. 5 BNatSchG ist der allgemeine Artenschutz gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten) unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V 3) durchgeführt wird.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumsansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel keine Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, kann aufgrund fehlender krautiger Vegetation ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation die im gegenwärtigen Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme unter Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung beachtet wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Ergebnis wurde eine Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahme nicht erforderlich.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).